

Aufnahmeantrag (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)



TLV Eichenzell

Mitgliederverwaltung - z.H. Wolfgang Braun

Sulzhof 3

36124 Eichenzell

Mit nebenstehender Unterschrift bestätigt die antragstellende Person, dass sie die Satzung des TLV anerkennt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaft kalenderjährlich gilt und sich, sofern nicht fristgerecht gekündigt wurde, jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert. Dies gilt auch für Familienmitglieder, die mit 21 Jahren selbst beitragspflichtig werden – der Beitrag wird in diesem Fall weiterhin von dem bekannten Konto abgebucht, falls keine andere Bankverbindung gemeldet wird. Im Falle eines Austritts muss die Kündigung spätestens am 16. November des laufenden Jahres beim TLV Eichenzell eintreffen, damit sie zum Jahresende wirksam wird. Die Kündigung ist auch per Mail an mitgliederverwaltung@tlv-eichenzell.de möglich.

Name	Vorname
Geburtsdatum	Abteilung
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	Beruf (freiwillige Angabe)
E-Mail	
Ort	Datum
Unterschrift (bei Minderjährigen eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin)	
Name und Vorname des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin (in Druckbuchstaben)	

Meine Partnerin oder mein Partner möchte auch Mitglied werden:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
Beruf (freiwillige Angabe)	Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	
Ort, Datum	Unterschrift		

Meine Kinder möchten auch Mitglied werden:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
Name	Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
Name	Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
Name	Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
Ort, Datum	Unterschrift (bei Minderjährigen eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin)		

Folgende Familienmitglieder sind bereits Mitglied im TLV:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
Name	Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
Name	Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
Name	Vorname	Geburtsdatum	Abteilung



Postanschrift
TLV Eichenzell
Sulzhof 3
36124 Eichenzell



Sportstätten/Vereinsheim
Kreissporthalle
Munkenstraße
36124 Eichenzell



Bankverbindung
Genossenschaftsbank Fulda
BIC: GENODE51FUL
IBAN: DE76 5306 0180 0002 0076 57



Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige den TLV Eichenzell

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE45TLV00000495702

**Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Die Lastschrift erfolgt am 31. März jeden Jahres.**

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom TLV Eichenzell auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditunternehmen vereinbarten Bedingungen. Für unrechtmäßige Rücklastschriften, Rückbuchungen wegen mangelnder Kontodeckung und ungemeldeter neuer Bankverbindungen werden jeweils 5€ Gebühren berechnet.

Wichtiger Hinweis:

Falls sich Ihre Bankverbindung ändert, teilen Sie uns die Änderungen bitte umgehend per Mail für den Beitragseinzug mit. Bitte alle Änderungen Ihrer Stammdaten an mitgliederverwaltung@tlv-eichenzell.de senden.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Name des Kreditinstitutes

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin)

Mitgliedsbeiträge: Aufnahmegebühr 20€ | Einzelmitgliedschaft 65€ | Familienmitgliedschaft 120€ – inkl. Kinder bis max. 20 Jahre Studenten / Azubis bis max. 25 Jahre 40€ – entsprechender Nachweis wird jährlich neu benötigt. Wer ab dem 1. Oktober Mitglied wird, zahlt für das laufende Jahr nur die Aufnahmegebühr – frühere Eintritte werden anteilig berechnet.

DSGVO: Mein Einverständnis zur Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten kann ich nach Art. 7 DSGVO ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

Die Satzung des Turn- und Leichtathletikverein Eichenzell e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Leichtathletik-Verein Eichenzell e.V.“ und hat seinen Sitz in 36124 Eichenzell. Er wurde am 14.09.1977 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter VR 700 eingetragen.

§2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Gesundheit durch Spiel, Sport und Bewegung insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
c) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Jahresbeiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind fällig und zahlbar am 31.3. eines jeden Jahres.
- Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Die Mitgliedschaft endet:
a) durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres und ist und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären.
b) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate im Verzug der Vereinsbeiträge ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
c) durch Tod.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Abteilungsleiter und Abteilungskassierer werden in einer vor der Mitgliederversammlung einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt. Zu den Abteilungsversammlungen ist ein Vorsitzender einzuladen.

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Schriftführer, den Abteilungsleitern und Abteilungskassierern und den Beisitzern. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren.
- Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.
- Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus den zwei Vorsitzenden und dem 1. Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen, der geschäftsführende Vorstand (siehe § 4, 3.) aber nur aus gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

§5 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde „Eichenzeller Nachrichten“ und auf der Internetseite des Vereins zu erfolgen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den Ordentlichen.

§6 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§7 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.
- Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- Zur Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Fulda-Hünfeld e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.